



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie-  
IV/ST2/2018  
zHd: Herrn Mag. Christian  
Kainzmaier  
[st2@bmvit.gv.at](mailto:st2@bmvit.gv.at)  
Radetzkystraße 2  
und in Kopie elektronisch an:  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at);

Ihre Ansprechpartnerin:  
Dr. Monika Gayer  
Telefon: 01/89121-216 DW  
Telefax: 281 DW  
E-mail: [monika.gayer@arboe.at](mailto:monika.gayer@arboe.at)

Wien, 16.04.2018

**Betrifft: Entwurf einer 29. Novelle der Straßenverkehrsordnung; Begutachtung**

**GZ. BMVIT-161.004/0001-IVST2/2018, DVR:0000175**

Sehr geehrter Herr Mag. Christian Kainzmeier,  
sehr geehrte Frau Mag<sup>a</sup>. Ingrid Holzerbauer-Högler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der 29. Novelle der Straßenverkehrsordnung, Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (29.STVO-Novelle) § 44d „Pannestreifenfreigabe“, Stellung nehmen zu können.

Ab Juli 2018 soll im Falle von Stau das Befahren des Pannestreifens - wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bereits eingetreten ist und das gefahrlose Befahren des Pannestreifens möglich und zweckmäßig ist - erlaubt werden (Pannestreifenfreigabe).

Der ARBÖ befürwortet daher dieses Vorhaben grundsätzlich.

Dennoch darf das beabsichtigte Vorhaben nicht dazu führen, dass der Autobahnbau und Ausbau des hochrangigen Straßennetzes eingestellt wird.

Grundsätzlich ist eine vollwertige dritte Fahrspur erstrebenswert und es sollte auch weiterhin Pannestreifen geben.

Nur dort, wo aufgrund von Platzproblemen keine 3. Fahrspur errichtet werden kann, ist diese angedachte Lösung sachgerecht, allerdings sind die entsprechenden Autobahnabschnitte mit zusätzlichen Pannenbuchten auszustatten und die Fahrbahnbeschaffenheit in technischer Hinsicht zu überprüfen (Untergrund/Neigung).

Da die dadurch gewonnene „Fahrbahn“ schmaler als die anderen Fahrstreifen ist, muss daher bei hoher Verkehrsbelastung ein Tempolimit auf dieser Spur bestehen und die Fahrweise der Autofahrer entsprechend angepasst werden, da ansonsten ein zu hohes Gefahrenpotential eines Verkehrsunfalls entsteht.

Eine Beobachtung des Verkehrs durch Verkehrskameras und Polizeipräsenz für die Zeit der Freigabe des Pannestreifens erscheint notwendig und sinnvoll.

Der ARBÖ vertritt die Meinung, dass die Pannestreifenfreigabe eine situationsbedingte, zeitlich limitierte Lösung zur Auflösung des Staus und zur Wiederherstellung der normalen Verkehrslage sein kann.

Diese Maßnahme dient daher sowohl der Verkehrsberuhigung als auch dem Umweltschutz, da daraus weniger CO<sub>2</sub> Belastung durch die Auflösung des Staus resultiert.

Wir ersuchen im Namen des ARBÖ um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



KR Mag. Gerald Kumnig  
Generalsekretär



Dr. Monika Gayer  
Rechtsabteilung